

Wieschemann Rechtsanwälte · Harpener Hellweg 89 · 44805 Bochum

Landgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf

Christof Wieschemann
Rechtsanwalt

Patrick Dirksmeier
Rechtsanwalt

Peter Hasenbein
Rechtsanwalt

Harpener Hellweg 89
44805 Bochum
T +49 234 239330
F +49 234 2393320

info@wieschemann.eu
www.wieschemann.eu

Bochum, 19.12.2019
1683/18 WI09 EZ

In dem Rechtsstreit
Heldmann Hertz ./ Concept M Medizin und Medien GmbH
33 O 81/18

ist der Schriftsatz der Beklagten vom 14.11.2019 nicht ganz verständlich. Richtig ist, dass die Abtretungs- und Treuhandvereinbarung vom 18.10.2018 nicht vom Unterzeichner unterzeichnet ist. Die darauf basierende Rechtsauffassung der Beklagten ist allerdings unzutreffend.

Richtig, dass die Abtretung gemäß § 398 BGB lediglich einen Vertrag erfordert, der allerdings grundsätzlich formfrei und daher auch konkludent möglich ist. Dass die Klägerin und der Unterzeichner sich über die Abtretung der Ansprüche geeinigt habe, dürfte unstrittig sein. Bei dem Dokument vom 18.10.2018 handelt es sich lediglich um die Abtretungsurkunde d.h. die deklaratorische verschriftlichte Dokumentation der bereits im Innenverhältnis der Parteien erfolgten Abtretung.

Zu II seines Schriftsatzes vom 14.11.2019 bemüht sich der Prozessbevollmächtigte der Beklagten rätlich, die Ausführung des Unterzeichners zu fehlinterpretieren.

Das von der Klägerin und dem Unterzeichner gewählte Verfahren dient der ordnungsgemäßen Sicherung und der Verwertung des Vermögens der Klägerin auch im Interesse aller Gläubiger ohne die Kosten eines förmlichen Insolvenzverfahrens, aber auch dem Interesse der Klägerin durch das Insolvenzverfahren eine 5 jährige Wohlverhaltensperiode absolvieren zu müssen, um Restschuldbefreiung zu erlangen. Das keiner der über 150 Gläubiger bislang einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, zeigt sich alleine an dem Umstand, dass das Verfahren bisher nicht unterbrochen ist. Die Parteien haben zu der Verkehrsfähigkeit der veräußerten Produkte und der angeblichen Mängel bereits ausgiebig vorgetragen. Nach der hier vertretenen Auffassung kommt es allerdings in tatsächlicher Hinsicht auf den Vortrag der Beklagten nicht an, weil der Überwachungsbehörde sowohl auf der Tatbestandseite ein Beurteilungsspielraum, wie auch auf der Rechtsfolgenseite ein Ermessensspielraum zusteht, dass durch einen zivilrechtlichen Mangelbegriff nicht ersetzt werden kann. Unstrittig ist das Unternehmen der Klägerin in der Zeit, wie sie dies noch selbst führte bis zum 20.08.2018,

mehrfach genauso untersucht worden, wie die Produkte, richtig ist auch, dass die Klägerin angewiesen wurde, den Wortlaut der Beipackzettel im Hinblick auf den „Kinder- und Jugendschutz“ zu verändern. In keinem Fall kam es allerdings zur Untersagung eines der Produkte auch unter Einschluss der Beipackzettel in den Verkehr zu bringen. Sämtliche Produkte aus dem Zeitraum sind in dem gleichen Zustand, wie sie an die Beklagte veräußert worden, zwischenzeitlich verkauft und in den Verkehr gebracht worden.

Beweis:

Zeugnis des Daniel Hertz,
Zeugnis des David Plottka bereits benannt
Zeugnis des Michael Potters bereits benannt.

(Christof Wieschemann)
Rechtsanwalt